

Erweiterung des Deckungsumfanges der Eigenschadenversicherung

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats

Vom 16. Januar 1990

(GVBl. S. 50)

¹Im Rahmen des Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht- und Eigenschaden-Versicherungsvertrages mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) wurde der Deckungsumfang je Versicherungsfall auf 100 000,- DM erhöht.

²Ab 1. Januar 1990 gilt der nachstehend abgedruckte Text als Teil D des Sammel-Versicherungsvertrages mit dem BGV:

Eigenschadenversicherung

I. Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Eigenschadenversicherung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Einrichtungen.

II. Versicherungsumfang

¹Abweichend von § 1 AVB für die Eigenschadenversicherung wird der Versicherungsschutz begrenzt auf Vermögensschäden, die durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen, insbesondere Treubruchhandlungen, der Vertrauenspersonen verursacht werden.

²Mitversichert sind unaufgeklärte Kassenfehlbeträge über 200,- DM im Einzelfall.

³Abweichend von § 6 Ziffer 6 der AVB für die Eigenschadenversicherung wird die Anzeigefrist von 4 bis 6 Jahre verlängert.

III. Versicherter Personenkreis

Versichert sind alle Vertrauenspersonen, die in den durch den Sammel-Haftpflicht-Versicherungsvertrag versicherten Einrichtungen beschäftigt sowie ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig sind (vgl. Besondere Vereinbarungen und Bedingungen Ziffer III Nr. 1a) und b) des Sammel-Vertrages).

IV. Deckungsumfang

¹Die Höchstersatzleistungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 100 000,- DM.

²Abweichend von § 4 AVB für die Eigenschadenversicherung hat der Versicherungsnehmer von jedem Schadensfall einen Selbstbehalt in Höhe von 5 000,- DM zu tragen.